

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 7. 7. 2010

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	
Bek. 21. 6. 2010, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	588	Dekret 20. 5. 2010, Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Pius und St. Marien, Osnabrück, und deren Einpfarung in die Pfarrei St. Johann, Osnabrück, und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	597
B. Ministerium für Inneres und Sport		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 25. 6. 2010, Anerkennung der Friedrich und Ilse Linke Stiftung	588	Bek. 16. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	597
C. Finanzministerium		Bek. 17. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (WINGAS Transport GmbH, Kassel)	598
Bek. 16. 6. 2010, Quotelung von Ausbildungszeiten und der Zurechnungszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG); Entscheidung des BVerwG	588	Bek. 21. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (RWE Dea AG, Hamburg)	598
Erl. 16. 6. 2010, Nichtanwendung der Quotelung von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeit (§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG)	589	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
20442		Bek. 21. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlage Vahrenheide Süd an der Bundesautobahn A 2)	598
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Beschl. 15. 6. 2010, Zusätzliches Investitionsprogramm für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen der „Initiative Niedersachsen“	589	VO 25. 6. 2010, Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes Laascher Insel im Landkreis Lüchow-Dannenberg	598
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		VO 28. 6. 2010, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 109 (Sielacht Moormerland)	600
F. Kultusministerium		Bek. 7. 7. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Mühlenriede in der Stadt Wolfsburg ...	602
Erl. 17. 6. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Projekten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung — Innovative Projekte der beruflichen Bildung —	589	Bek. 7. 7. 2010, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Markau, Nette und Schildau im Landkreis Goslar	603
22420		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		AV 22. 6. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	603
RdErl. 14. 6. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2009)	593	AV 22. 6. 2010, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers, Norden-Norddeich)	610
77100		AV 22. 6. 2010, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	610
Gem. RdErl. 15. 6. 2010, Ausrüstung von Krankentransportwagen des qualifizierten Krankentransports nach § 19 NRettDG mit Sondersignaleinrichtungen (Blaues Blinklicht und Einsatzhorn)	595	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
93130		Bek. 18. 6. 2010, Öffentliche Bekanntmachung gemäß 9. BImSchV (Electrocycling GmbH, Goslar)	610
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 16. 6. 2010, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Hespertwist, Landkreis Emsland)	596	Bek. 7. 7. 2010, Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Bückeburg)	611
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	611
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Neuerscheinungen	612
Erl. 24. 6. 2010, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	596		
28500			
Erl. 4. 6. 2010, Verordnung über das Befahren der Oste; Zuständige Behörde	596		
28200			

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 6. 2010 — 203-11700-5 MKD —**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in Hamburg auf die Länder Bremen und Niedersachsen zugestimmt und Honorarkonsul Hans-Jürgen Bösch am 16. 6. 2010 das geänderte Exequatur erteilt.

Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 588

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Friedrich und Ilse Linke Stiftung****Bek. d. MI v. 25. 6. 2010 — RV BS 2.07-11741/42-78 —**

Mit Schreiben vom 14. 5. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts nebst Stiftungssatzung vom 13. 1. 2003, geändert am 30. 5. 2003, die Friedrich und Ilse Linke Stiftung mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der gemeinnützigen und wohlthätigen Arbeit der Diakonie in Braunschweig.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Friedrich und Ilse Linke Stiftung
z. Hd. Herrn Klaus-Peter Maeder
Hermann-Blenk-Straße 22
38108 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 588

C. Finanzministerium**Quotelung von Ausbildungszeiten
und der Zurechnungszeit****(§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG);
Entscheidung des BVerwG****Bek. d. MF v. 16. 6. 2010 — 26 21 6/12/13 —**

Bezug: Erl. v. 16. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 589)

Das BVerwG hat mit Urteil vom 25. 3. 2010 (BVerwG 2 C 72.08, schriftlich eingestellt am 11. 5. 2010) entschieden, dass die Vorschriften über die verminderte Ruhegehaltfähigkeit der Ausbildungszeit und der Zurechnungszeit aufgrund von Freistellungen (§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG) nicht anzuwenden sind, weil sie gegen das europarechtliche Gebot der strikt zeitanteiligen Abgeltung von Teilzeitarbeit nach § 4 Nrn. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. 12. 1997 verstoßen (Leitsatz).

Das BVerwG begründet seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

1. § 6 Abs. 1 Satz 4 steht im Widerspruch zu § 4 Nrn. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. 12. 1997. Dieser Anhang enthält die von der Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände von Europa, dem Europäischen Gewerkschaftsbund und dem Europäischen Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft geschlossene Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABL. EG Nr. L 14

1998 S. 9, Nr. L 128 S. 71). Aufgrund der Übernahme als Anhang in die Richtlinie 97/81/EG stellt diese Vereinbarung einen Bestandteil der Richtlinie dar und nimmt an deren Bindungswirkung für die Mitgliedstaaten teil. Diese sind verpflichtet, ihr Recht den inhaltlichen Vorgaben der Rahmenvereinbarung anzupassen (Artikel 288 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

2. Die Rahmenvereinbarung verfolgt den Zweck, Benachteiligungen von Teilzeitbeschäftigten zu beseitigen und einen Beitrag zur Entwicklung der Teilzeitarbeitsmöglichkeiten zu leisten. Sie gilt unbeschadet spezifischer Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere derjenigen zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen. Dementsprechend schreibt § 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG vor, dass Teilzeitbeschäftigte gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten grundsätzlich nicht nur deswegen schlechter behandelt werden dürfen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind. Nach § 4 Nr. 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG gilt, wo dies angemessen ist, der „Pro-rata-Grundsatz; Teilzeitbeschäftigte darf sich nur in quantitativer, nicht aber in qualitativer Hinsicht von gleicher oder gleichwertiger Vollzeitbeschäftigung unterscheiden. Davon erfasst sind nach § 4 Nrn. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG Entgelte für Arbeitsleistungen und damit auch Leistungen der Altersvorsorge wie das Ruhegehalt, die nach Grund und Höhe auf das Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind. Derartige Leistungen sind danach entsprechend dem zeitlichen Verhältnis der Teilzeit zur Vollzeit strikt zeitanteilig zu gewähren.
3. Diesen europarechtlichen Vorgaben entspricht zwar § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, nicht jedoch Satz 4 BeamtVG. Die in Satz 4 angeordnete gekürzte Anrechnung der Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten knüpft gerade nicht an deren zeitlichen Umfang, sondern an die späteren Freistellungen an, die ihrerseits entsprechend ihrem zeitlichen Umfang nur anteilig als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dies führt zu einer qualitativen Schlechterstellung der betroffenen freigestellten Beamtinnen und Beamten. Es erfolgt eine Kürzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und damit des Ruhegehalts über den Zeiteanteil der Teilzeitbeschäftigung hinaus.
4. Rechtfertigungsgründe für diese überproportionale Schlechterstellung der Teilzeitbeschäftigung können auch nicht aus dem hergebrachten beamtenrechtlichen Grundsatz der Hauptberuflichkeit hergeleitet werden. Die Geltung des Proportionalitätsgebots ist Folge der Grundentscheidung des Gesetzgebers, Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen.
5. Daher steht auch § 12 Abs. 5 BeamtVG dem § 4 Nrn. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG entgegen.
6. Auch die Kürzung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG ist nicht mit § 4 Nrn. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG vereinbar.

Das BVerwG hat entschieden: Um die volle Wirksamkeit des europarechtlichen Proportionalitätsgebots als Ausprägung des Gebots der Entgeltgleichheit für die Teilzeitarbeit und des Rechtsschutzes für die benachteiligten Beamtinnen und Beamten zu gewährleisten, ist es geboten, die damit unvereinbaren Kürzungsregelungen des § 6 Abs. 1 Satz 4, des § 12 Abs. 5 und des § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG nicht anzuwenden. Der eindeutige Wortlaut dieser Vorschriften lässt eine europarechtskonforme Auslegung nicht zu. Daher stellt die Nichtanwendung das geeignete und erforderliche Mittel dar, um den Vorrang des Europarechts zur Geltung zu bringen.

Die Kürzungsregelungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 und des § 12 Abs. 5 BeamtVG verstoßen außerdem gegen Artikel 3 Abs. 1 GG, § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG verstößt gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Aufgrund der europarechtlich gebotenen Nichtanwendung dieser Vorschriften kommt es jedoch darauf nicht entscheidungserheblich an.

Die sich aus dem vorstehenden Urteil ergebenden Regelungen werden im Bezugserrlass aufgenomen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 588

**Nichtanwendung der Quotelung
von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeit
(§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1
Satz 3 BeamtVG)**

Erl. d. MF v. 16. 6. 2010 — 26 21 13/6/12/13 —

— **VORIS 20442** —

Bezug: Bek. v. 16. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 588)

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 25. 3. 2010 (BVerwG 2 C 72.08, siehe Bezugsbekanntmachung) ist bei der Festsetzung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten Folgendes zu beachten:

1. § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG sind aufgrund des Anwendungsvorrangs entgegenstehenden EU-Rechts in laufenden und zukünftigen Versorgungsfestsetzungsverfahren sowie bei Auskünften über ruhegehaltfähige Dienstzeiten nicht mehr anzuwenden. Gleiches gilt für anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren aufgrund der Minderung des Ruhegehaltsatzes wegen Anwendung der o. g., nicht europarechtskonformen Regelungen. Die noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen sind in diesen Verfahren rückwirkend ab Versorgungsbeginn neu zu treffen.
2. In allen Fällen, in denen über die Anwendung der o. g., nicht europarechtskonformen Vorschriften im Zeitpunkt der Bekanntgabe bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschieden worden ist, sind auf Antrag der davon betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG für die Zukunft, d. h. ab dem **1. 4. 2010**, neu festzusetzen. Dies gilt für sämtliche Fälle von Freistellung i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG, die zu einer tatsächlichen überproportionalen Verminderung des Ruhegehaltsatzes aufgrund der vorgenannten Vorschriften geführt haben.
3. Stellt sich aufgrund einer nunmehr durchzuführenden Neuberechnung nach Antragstellung heraus, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage kein höherer maßgeblicher Ruhegehaltsatz ergibt, ist der Versorgungsfestsetzungsbescheid weder zu ändern noch neu zu erlassen, sondern eine Änderung oder Neufassung des Bescheides mangels Europarechtswidrigkeit des ermittelten Ruhegehaltsatzes abzulehnen.
4. Die von der o. g. BVerwG-Entscheidung betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind entsprechend zu informieren.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2010 in Kraft.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen — Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle —

Nachrichtlich:
An die
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 589

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration**

**Zusätzliches Investitionsprogramm
für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen
der „Initiative Niedersachsen“**

**Beschl. d. LReg v. 15. 6. 2010
— MS-404-41203/2031 (Änd. 2010) —**

1. Die LReg beschließt, das am 5. 5. 2009 beschlossene zusätzliche Investitionsprogramm für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen der „Initiative Niedersachsen“ (Nds. MBl.

S. 484) dahingehend zu ändern, dass statt der Baumaßnahme am Krankenhaus Bethel „Zentralsterilisation“ die Baumaßnahme am Krankenhaus Winsen „Bettenaufzüge“ gefördert wird.

2. Die Änderung des zusätzlichen Investitionsprogramms für Krankenhausbaumaßnahmen im Rahmen der „Initiative Niedersachsen“ wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 589

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von innovativen Projekten
der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
— Innovative Projekte der beruflichen Bildung —**

Erl. d. MK v. 17. 6. 2010 — 44.3-80126 —

— **VORIS 22420** —

1. Zweck/Zweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für innovative Projekte zur Verbesserung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Niedersachsen. Dabei stehen insbesondere die Entwicklung und Erprobung neuer Wege in der beruflichen Bildung im Vordergrund.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 vom 6. 5. 2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — ABl. EU Nr. L 214 S. 3) —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Basis dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind allgemeine Ausbildungsmaßnahmen i. S. von Artikel 38 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008, die durch ihren innovativen Charakter der Verbesserung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Niedersachsen dienen (Innovative Projekte), insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:

- a) zur besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis (u. a. Studien),
- b) zum Auf- und Ausbau von regionalen Netzwerken für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere mit dem Ziel einer besseren Kooperation der Lernorte Schule, Betrieb und überbetriebliche Bildungsstätte,
- c) der Erarbeitung und Erprobung neuer Lernformen (z. B. E-Learning, multimediales Lernen),
- d) zur Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung, insbesondere für benachteiligte Jugendliche außerhalb von Jugendwerkstätten, Pro-Aktiv-Centern und Kompetenzagenturen des Bundes,
- e) zum Ausbau von Kompetenzen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere in besonders zukunftssträchtigen Bereichen. Dazu zählen u. a.
 - Steuerungs- und Automatisierungstechnik,
 - Fertigungs- und Bearbeitungstechnik,
 - Werkstoff- und Oberflächentechnik,
 - Umwelt- und Umweltschutztechnik,
 - Systemtechnologie,
 - Biotechnik,
- f) der Verbesserung von Qualitätsstandards und von Zertifizierungssystemen,
- g) der Internationalisierung der Berufsbildung, insbesondere
 - dem Erwerb von beruflichen und interkulturellen Kompetenzen im Ausland,
 - zur Vermarktung von Bildungsangeboten im Ausland,
 - des Erfahrungsaustauschs mit Berufsbildungsexperten im In- und Ausland.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Maßnahmen für Auszubildende und Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung mit Ausnahme von Maßnahmen für fachliche Ausbilderinnen und Ausbilder in überbetrieblichen Bildungsstätten, die der fortlaufenden Aktualisierung der Fähigkeiten im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft dienen,
- Maßnahmen für Auszubildende und Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- Maßnahmen, die mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder anderer europäischer Programme (z. B. LEONARDO DA VINCI) gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger von

- Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Verbänden (z. B. Berufsbildende Schulen, Kammern, Bildungseinrichtungen) mit gleicher Zielsetzung,
- sonstigen Einrichtungen (juristische Personen), die die Umsetzung von innovativen Projekten gewährleisten können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projektbeschreibung/Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen oder zu beschreiben:

- a) die Eignung des Antragstellers und ggf. der Kooperationspartner sowie eine Darstellung der Zusammenarbeit der Akteure in dem Projekt,
- b) die Ausrichtung des Projekts am Bedarf in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ggf. die regionalen Rahmenbedingungen,

- c) die Bildungskonzeption des Projekts (Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf, Zertifikate, schulische und/oder betriebliche Rahmenbedingungen, individuelle Voraussetzungen der Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer),
- d) der Innovationsgehalt des Projekts (inhaltlich, regional oder branchenbezogen),
- e) die Berücksichtigung der Querschnittsziele Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit,
- f) die Effizienz des Mitteleinsatzes und eine detaillierte Kostenplanung mit Darstellung der Gesamtfinanzierung.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ergibt sich aus **Anlage 1**.

4.2 Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Projekte unter Beteiligung von Beschäftigten richten sich vorrangig an Beschäftigte von KMU. Eine Beteiligung von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern von Kleinst- und kleinen Unternehmen an den Projekten ist zulässig. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

Beschäftigte von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, können grundsätzlich nur teilnehmen, wenn der auf sie entfallende Anteil der Teilnehmenden und der Teilnehmerstunden unter 25 v. H. des gesamten Fördervolumens des Projekts liegt und die Teilnahme sachlich notwendig ist. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

4.3 Betriebsstättenprinzip und Ort der Durchführung

Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, die an den geförderten Projekten teilnehmen, müssen sich innerhalb des gleichen Zielgebietes (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen z. B. wenn im Zielgebiet die notwendige technische Ausstattung für eine Maßnahme nicht vorhanden ist.

Teilnehmer, die keinem Unternehmen zugeordnet werden können, müssen ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Zielgebiet haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Folgende Ausgaben einer Maßnahme sind gemäß Artikel 39 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zuwendungsfähig:

- a) Personalausgaben für Ausbilder,
- b) Reise- und Aufenthaltsausgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Ausbildungsteilnehmer,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausstattungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden,
- e) Ausgaben für Beratungsdienste betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalausgaben für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Miete, Gemeinkosten) bis zur Höhe der unter den Buchstaben a bis e genannten sonstigen beihilfefähigen Kosten. In Bezug auf die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer dürfen nur die tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden berücksichtigt werden.

5.2.2 Kosten für die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für das Ausbildungsvorhaben verwendet werden, sind nur zuwendungsfähig, wenn der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung verfährt.

5.2.3 Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 werden die pauschal angegebenen indirekten Ausgaben in Höhe von 20 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 2 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Vergütung, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden) und solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabekategorien des in **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Darüber hinaus kommt im Fall von Zuschüssen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 i. d. F. der Verordnung (EG) Nr. 396/2009 (ABl. EU Nr. L 126 S. 1) die Gewährung von

- Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die anhand von Standardeinheitskosten, die der Mitgliedstaat festgelegt hat, errechnet wurden;
- Pauschalbeträgen zur Deckung aller oder eines Teils der Ausgaben des Vorhabens

in Betracht.

Die richtlinienspezifische Anwendung und Höhe dieser Pauschalsätze oder Pauschalbeträge wird durch einen gesonderten Erlass des MK festgesetzt.

5.2.4 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig, soweit im Einzelfall aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme eine Erweiterung der bestehenden Betreuung erfolgen muss. Die Ausgaben dürfen, sofern der Projektträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 65 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.3 Laufzeit

Die Laufzeit einer Maßnahme darf grundsätzlich 36 Monate nicht überschreiten. Maßnahmen mit mehreren Schwerpunkten entsprechend Nummer 2.1 a bis g dürfen im Einzelfall mit Begründung eine längere Laufzeit aufweisen.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die aus ESF-Mitteln gewährte Zuwendung darf 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB nicht überschreiten.

Darüber hinaus ist bei Projekten, die der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung unterliegen, die Summe aller öffentlichen Zuwendungen (staatliche Kofinanzierung zuzüglich EU-Mittel) auf die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 genannten Beihilfeintensitäten begrenzt. Die Beihilfeintensität darf folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 25 v. H. der beihilfefähigen Kosten für spezifische Ausbildungsmaßnahmen und
- b) 60 v. H. der beihilfefähigen Kosten für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen.

Die Beihilfeintensität kann jedoch wie folgt auf maximal 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten behinderter oder benachteiligter Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer,
- b) um 10 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei Beihilfen zugunsten kleiner Unternehmen.

5.5 Private Kofinanzierung

Die private Kofinanzierung erfolgt regelmäßig über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspart-

ner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann die Kofinanzierung auch durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) erfolgen. Diese sind im Rahmen des Abrechnungsverfahrens, das gemäß Nummer 7.5 nach dem Erstattungsprinzip erfolgt, anhand von Belegen (Lohn- oder Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Antragstermine

Anträge sind bis zum 30. April und 30. September eines jeden Jahres bei der NBank zu stellen.

7.4 Unterausschuss

Die Förderempfehlung des Unterausschusses zum ESF-Begleitausschuss ist von der Bewilligungsstelle maßgeblich zu berücksichtigen.

7.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste), sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereichten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

In Projekten, in denen Freistellungskosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, gilt für die Auszahlung das Erstattungsverfahren.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.3 (Sachbericht)

und Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (Nummer 6.1

ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

7.7 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Anlage 1

Scoring-Modell „Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“

Qualitätskriterium	Bewertung	Gewichtung	Höchstpunktzahl
Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers	Punkte 0–10	× 2	20
Ausrichtung am Bedarf	Punkte 0–10	× 3	30
Bildungskonzeption	Punkte 0–10	× 3	30
Innovationsgehalt	Punkte 0–10	× 4	40
Berücksichtigung der Querschnittsziele davon		× 2	60
– Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung	Punkte 0–10		
– Demografischer Wandel	Punkte 0–10		
– Nachhaltigkeit	Punkte 0–10		
Effizienz des Mitteleinsatzes	Punkte 0–10	× 2	20
Maximal erreichbare Punktzahl			200
Für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl			151
Erläuterung:			
0 Punkte = Trifft nicht zu			
2,5 Punkte = Trifft weniger zu			
5 Punkte = Trifft teilweise zu			
7,5 Punkte = Trifft überwiegend zu			
10 Punkte = Trifft voll und ganz zu			

Anlage 2

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen	zuwendungs-fähige Ausgaben	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer			EUR

2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR
3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände			
3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR

3.2	Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Ge- räte)			EUR
3.3	Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3				EUR
4. Indirekte Ausgaben				
4.1	Bezüge der Vorstandsmit- glieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.2	Arbeitsentgelt des Ver- waltungspersonals			EUR
4.3	Sozialabgaben			EUR
4.4	ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreise- kosten des Verwaltungs- personals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.5	Verwaltungsausgaben			EUR
4.5.1	Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2	Büromaterial			EUR
4.5.3	allgemeines Doku- mentationsmaterial			EUR
4.5.4	Post- und Fern- sprechgebühren			EUR
4.5.5	Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6	Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7	Ausgaben für Kinderbetreuungsein- richtungen			EUR
4.5.8	Sonstige Verwal- tungsausgaben			EUR
4.6	Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6				EUR
Summe der Ausgaben				EUR

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmens- beratung kleiner und mittlerer Unternehmen in Niedersachsen (Beratungsrichtlinie 2009)

RdErl. d. MW v. 14. 6. 2010 — 15-32329 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 26. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1282)
— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) Zuwendungen für die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Unternehmensberatung

als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG):

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 vom 7. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 94 S. 10),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1. 9. 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 437/2010 vom 19. 5. 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1), sowie
- Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — im Folgenden: AGFVO — (ABl. EU Nr. L 214 S. 3).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB —).

1.4 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Durchführung einzelbetrieblicher Unternehmensberatungen durch externe freiberufliche und angestellte Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater sowie Beraterinnen und Berater der Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft (im Folgenden gemeinsam: Beraterinnen und Berater).

2.2 Die einzelbetriebliche Unternehmensberatung kann als konzeptionelle Beratung, Coaching oder Prozessmoderation erfolgen.

Konzeptionelle Beratungen dienen der Erarbeitung komplexer betrieblicher Konzepte und deren Umsetzung in den Unternehmen. Dies kann auch begleitende Beratungen bei der Implementierung und beim Umsetzen eines entwickelten fachlichen Konzepts in den Unternehmensablauf einbeziehen. Die konzeptionelle Beratung beinhaltet grundsätzlich die Erstellung eines individuellen fachlichen Konzepts. Diese Individualität schließt eine gleichzeitige Betreuung mehrerer Unternehmen oder Freiberuflerinnen oder Freiberufler in einer konzeptionellen Beratung grundsätzlich aus.

Eine begleitende Beratung (Coaching) beinhaltet längerfristige, prozessbegleitende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Betriebskompetenz der Unternehmerin oder des Unternehmers.

Prozessmoderation dient der Optimierung von Veränderungsprozessen sowie ggf. der Verständigung zwischen Verhandlungspartnern (Übergabe) zur Findung einvernehmlicher Lösungen. Hierzu wird eine neutrale Moderatorin oder ein neutraler Moderator eingebunden, um die kommunikativen Rahmenbedingungen zu schaffen.

- 2.3 Eine Beratung kann innerhalb der Unternehmensphasen
- Unternehmensnachfolge, auch als Prozessmoderation,
 - Unternehmenswachstum (z. B. Marketing, Beteiligungskapitalsuche, Außenwirtschaft/Internationalisierung, Design) und
 - Bestandssicherung
- erfolgen.

Die Beratungsfelder innerhalb der Unternehmensphasen und der Förderumfang werden vom MW in Zusammenarbeit mit der NBank konkretisiert, um so die Förderung auf die aktuellen Problemlagen mittelständischer Unternehmen zu konzentrieren.

Zusätzlich können durch MW jährlich wechselnde Beratungsschwerpunkte festgelegt werden, um gezielt herausgehobene Bereiche durch begleitende Maßnahmen zu unterstützen.

Das MW behält sich die Implementierung zusätzlicher unterstützender Maßnahmen im Zielgebiet „Konvergenz“ (Ziel 1/Region Lüneburg) vor.

2.4 Eine Förderung der Beratung aus diesem Programm ist im Falle der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für diese Maßnahme ausgeschlossen (Kumulationsverbot).

2.5 Nicht gefördert werden Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, ferner Gutachten, Prüfungen, Architektur- und sonstige Planungen sowie gezielte Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten und routinemäßige Werbung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) entsprechend der jeweiligen Definition der EU und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Angehörige der freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterin oder als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Finanzdienstleisterin oder als Finanzdienstleister, als Wirtschaftsprüferin oder als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberaterin oder als Steuerberater oder als vereidigte Buchprüferin oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder werden wollen sowie Unternehmen, die in dieser Eigenschaft tätig sind oder deren Geschäftszweck einem dieser genannten Beratungsfelder zuzuordnen ist.

Unternehmen i. S. von Artikel 1 Nr. 3 AGFVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Kommission nicht Folge geleistet haben (Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a AGFVO) sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c AGFVO) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Definition der KMU ergibt sich aus Artikel 2 Nr. 7 i. V. m. Anhang I AGFVO in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Bei der Bewilligung sind die Grundsätze des Gender Mainstreaming anzuwenden.

3.3 Bei der Bewilligung werden die Querschnittsziele betreffend Nachhaltigkeit und Umwelt/Klimaschutz beachtet. Dies beinhaltet z. B. die Einbindung von Aspekten, die den demografischen Wandel oder die Energie- und Ressourceneffizienz betreffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die einzelbetriebliche Unternehmensberatung muss durch eine akkreditierte Beraterin oder einen akkreditierten Berater aus der Beraterbörse der NBank erfolgen. Dazu stellt die NBank den Antragstellern eine Liste von fachlich qualifizierten und neutralen Beraterinnen und Beratern zur Verfügung (Beraterbörse), deren Qualifikation in geeigneter Weise nachgewiesen ist. In der Beraterbörse können sich Beraterinnen und Berater listen lassen.

4.2 Antragsteller und Beraterin oder Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung.

4.3 Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten. Dabei sollen auch Aussagen über die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten gemacht werden.

4.4 Eine Zuwendung oder Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beratungsbeginn gestellt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Antragsteller für die Tätigkeit der Beraterinnen oder Berater entstehen. Dazu gehören neben dem Honorar auch die Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen oder Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

5.3 Als Bemessungsgrundlage gilt ein Tagewerk von 8 Stunden. Die Förderung umfasst mindestens

- 5 Tagewerke im Zielgebiet „Konvergenz“ und
- 7 Tagewerke im Zielgebiet „RWB“,

jedoch höchstens 25 Tagewerke.

5.4 Die Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk, jedoch höchstens 400 EUR je Tagewerk. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.

5.5 Ein Tagewerk kann auch auf einzelne Beratungen aufgeteilt werden, wenn dies i. S. einer begleitenden Beratung erforderlich ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind im Fall einer finanziellen Beteiligung der EU aus Mitteln des EFRE verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Vordrucke für Antragstellung und Mittelabruf werden von der NBank zur Verfügung gestellt.

7.4 Die NBank wird im Rahmen eines Monitorings die Ergebnisse und Qualität der Beratungen erheben. Zuwendungsempfänger sind zur Mitwirkung verpflichtet.

7.5 Die Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme mittels Vordruck bei der NBank unter Beifügung des Beratungsberichts, der Rechnung und eines Zahlungsnachweises abzufordern.

7.6 Als zahlenmäßiger Verwendungsnachweis gelten die zur Auszahlung der Zuwendung vorgelegten Unterlagen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Ausrüstung von Krankentransportwagen des qualifizierten Krankentransports nach § 19 NRettdG mit Sondersignaleinrichtungen (Blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

**Gem. RdErl. d. MW u. d. MI v. 15. 6. 2010
— 43-30021-5200-Blaulicht/03 —**

— **VORIS 93130** —

1. Allgemeines

Krankentransportwagen können mit Sondersignaleinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 4 und § 55 Abs. 3 StVZO nur dann ausgerüstet werden, wenn die Krankentransporte im Rettungsdienst durchgeführt werden. Dies trifft auf Krankentransporte auf der Grundlage einer Genehmigung gemäß § 19 NRettdG nicht zu, da diese Genehmigung sich ausschließlich auf Krankentransporte außerhalb des Rettungsdienstes erstreckt (so auch Urteil des Niedersächsischen OVG vom 26. 11. 1998 — 12 L 4158/97 —).

Es ist nicht auszuschließen, dass Kraftfahrzeuge, die von den Unternehmen für den qualifizierten Krankentransport gemäß § 19 NRettdG eingesetzt werden, in besonderen Situationen zu Einsätzen herangezogen werden. Ferner kann ein qualifizierter Krankentransport unvorhersehbar in einen Notfallrettungseinsatz umschlagen. Um die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer in diesen Fällen — auch aus Gründen der Verkehrssicherheit — nicht lediglich auf solche Verhaltensweisen zu beschränken, die sich auf der Grundlage des rechtfertigenden Notstands nach § 16 OWiG eröffnet, ist es gerechtfertigt, die Ausrüstung der eingesetzten Kraftfahrzeuge mit Sondersignaleinrichtungen ausnahmsweise zuzulassen. Dabei ist der sich aus der Rechtslage ergebende besondere Ausnahmecharakter einer solchen Regelung durch geeignete technische und/oder organisatorische Auflagen zu gewährleisten.

Die Träger des Rettungsdienstes tragen dafür Sorge, dass die Genehmigungsinhaberinnen oder Genehmigungsinhaber gemäß § 19 NRettdG über diesen Erl. informiert werden.

2. Straßenverkehrsbehördlicher Teil — Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO

Die Ausnahmen werden auf Antrag nach § 70 StVZO von der Zulassungsstelle erteilt, welche das amtliche Kennzeichen für den jeweiligen Krankentransportwagen zugeteilt hat. Antragsteller sind die Unternehmen des geschäftsmäßigen Krankentransports nach § 19 NRettdG.

Die Genehmigung der Ausnahmen ist mit folgenden Auflagen zu verbinden:

- 2.1 Die Ausnahmegenehmigung gilt für Niedersachsen.
- 2.2 Die Fahrzeuge müssen mindestens als Krankentransportwagen in den Fahrzeugpapieren beschrieben sein.
- 2.3 Die Ausnahme wird widerruflich auf zwei Jahre befristet und ist nicht auf andere Halterinnen oder Halter übertragbar. Rechtzeitig vor einer beabsichtigten Verlängerung ist dem MW ein Erfahrungsbericht vorzulegen, aus welchem u. a. die Anzahl der Einsätze (mit Blaulicht) hervorgeht.
- 2.4 Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrerinnen oder Fahrer der Fahrzeuge regelmäßig für den Einsatz der Fahrzeuge mit blauem Rundumlicht und Einsatzhorn geschult werden. Der Nachweis der Schulung ist lückenlos zu dokumentieren, solange die Ausnahmegenehmigung nicht zurückgegeben wurde.
- 2.5 Die nach Nummer 2.4 regelmäßig geschulten Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer sind halbjährlich über ihre Rechte und Pflichten, über ihre besondere Verantwortung bei Fahrten mit Blaulicht und Einsatzhorn sowie über die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen aktenkundig zu belehren. Der Nachweis über die Belehrung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Nachweise zu den Nummern 2.4 und 2.5 sind

den Zulassungsbehörden und den nach dem NRettdG zuständigen Genehmigungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.6 Über Fahrten mit Sondersignalen ist ein Fahrtenbuch zu führen (in Anlehnung an § 31 a StVZO). Daraus muss mindestens ersichtlich sein:
 - Ursache, Zeit und Wegstrecke der Einsatzfahrt,
 - Fahrerinnen oder Fahrer des Fahrzeuges,
 - besondere Vorkommnisse während der Fahrt.
 - 2.7 Unfälle der Fahrzeuge (bei Fahrten mit Sondersignalen) mit Personenschäden sind unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich den Zulassungsbehörden zu melden und in den Erfahrungsbericht nach Nummer 2.3 aufzunehmen.
 - 2.8 Die blauen Rundumlichter müssen bauartgenehmigt sein, eine ausreichende Rundumsicht ist durch eine geeignete Montage zu gewährleisten (§ 52 Abs. 4 Satz 1 StVZO).
 - 2.9 Mit der Ausrüstung der Fahrzeuge mit blauem Rundumlicht und Einsatzhorn sind diese gleichzeitig auszurüsten mit
 - einem Unfalldatenschreiber (UDS), der u. a. die Einschaltung des Blaulichts und des Einsatzhorns speichert, und
 - einer „Verplombung“ des Schalters zur Einschaltung des Blaulichts und des Einsatzhorns, die bei Betätigung des Schalters zerstört wird.
 - 2.10 Wird durch den jeweiligen Träger des Rettungsdienstes festgestellt, dass bestimmte Fahrzeuge eines Unternehmens des qualifizierten Krankentransports nach § 19 NRettdG häufiger durch die Rettungsleitstelle zu Notfalleinsätzen alarmiert werden und sich dieser Bedarf auch für die Zukunft abzeichnet, kann ausnahmsweise auf die Auflage der Verplombung und die Ausrüstung mit einem UDS verzichtet werden.
 - 2.11 Die vorschriftsmäßige Ausrüstung jedes Fahrzeuges mit Blaulicht, Einsatzhorn und UDS ist durch eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigen zu lassen und in die Fahrzeugpapiere einzutragen. Die oder der aaS hat auch die Verplombung und Wiederverplombung des Schalters (siehe Nummer 2.9) vorzunehmen.
 - 2.12 Die Genehmigungsinhaberin oder der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die anderen Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmern durch den Einsatz eines Fahrzeuges mit Blaulicht und Einsatzhorn entstehen.
 - 2.13 Der Einsatz der Sondersignale Blaulicht und Einsatzhorn gewährt grundsätzlich das Wegerecht i. S. des § 38 StVO. Liegen die Voraussetzungen zum ausnahmsweisen Einsatz der Sondersignale vor, so können in diesen Fällen auch die Sonderrechte aus § 35 Abs. 5 a StVO gewährt werden.
 - 2.14 Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
 - 2.15 Die missbräuchliche Benutzung der Ausnahmegenehmigung oder die Nichteinhaltung der Auflage hat den Widerruf zur Folge.
- 3. Rettungsdienstlicher Teil — Ergänzung der Genehmigungsbescheide für Genehmigungsinhaberinnen oder Genehmigungsinhaber gemäß § 19 NRettdG.**
- Die Genehmigungsbescheide für Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sind mit folgenden Auflagen zu ergänzen:
- 3.1 Sondersignaleinrichtungen dürfen ausschließlich in folgenden Einzelfällen benutzt werden:
 - die Patientin oder der Patient wird während der Fahrt zur Notfallpatientin oder zum Notfallpatienten i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, ob im vorgenannten

Fall eine Notärztin oder ein Notarzt des öffentlichen Rettungsdienstes nachzualarmieren ist. Ansonsten ist das nächstgelegene geeignete Krankenhaus anzufahren. Es sind im Bedarfsfall ausschließlich Notärztinnen oder Notärzte des öffentlichen Rettungsdienstes nachzualarmieren;

- bei größeren Notfällen gemäß § 7 NRettdG auf Anforderung der zuständigen Leitstelle;
- in sonstigen besonderen Situationen auf Anforderung der zuständigen Leitstelle, um die Kräfte des öffentlichen Rettungsdienstes durch Fahrzeuge von Unternehmern des geschäftsmäßigen Krankentransports zu ergänzen.

3.2 Über die Inbetriebnahme der Sonderwarnsignale ist die zuständige Leitstelle unverzüglich über Telefon oder Funk, bei verplombten Sondersignaleinrichtungen zusätzlich in schriftlicher Form spätestens im Laufe der Folgeweche nach dem Einsatz mit Angaben entsprechend dem „Göttinger Einsatzdokumentationsbogen“ zu informieren.

3.3 Im Rahmen der Ergänzung der Genehmigungsbescheide ist darauf hinzuweisen, dass Kraftfahrzeuge und Personal § 28 NRettdG entsprechen müssen.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 7. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 595

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland)

Bek. d. ML v. 16. 6. 2010 — 306-611-Heseperwist —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Heseperwist, Landkreis Emsland, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Heseperwist ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 596

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Erl. d. MU v. 24. 6. 2010 — 33-40501/208.13.0-12.1 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch Erl. v. 3. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 576)
— VORIS 28500 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2010 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreisen“ das Wort „Cloppenburg,“ eingefügt.

An den
Landkreis Cloppenburg
Nachrichtlich:
An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 596

Verordnung über das Befahren der Oste; Zuständige Behörde

Erl. d. MU v. 4. 6. 2010 — 25-62015/1 —

— VORIS 28200 —

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird der Landkreis Cuxhaven zur zuständigen Behörde für den Vollzug der vom NLWKN nach § 34 NWG erlassenen Verordnung über das Befahren der Oste vom 31. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 568) bestimmt.

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

An den
Landkreis Cuxhaven
Nachrichtlich:
An die
Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme)

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 596

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Dekret
über die Aufhebung der Pfarreien
St. Pius und St. Marien, Osnabrück,
und deren Einpfarrung
in die Pfarrei St. Johann, Osnabrück,
und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften

Vom 20. 5. 2010

I. Teil

Dekret
über die Aufhebung der Pfarreien
St. Pius und St. Marien, Osnabrück,
und deren Einpfarrung
in die Pfarrei St. Johann, Osnabrück

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates, der in seiner Sitzung am 29. 3. 2010 der Regelung dieses Dekrets zugestimmt hat, der Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und der Beteiligung der niedersächsischen Landesregierung wird folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 19. Juni 2010 werden die Pfarreien St. Pius, Knappsbrink 50, 49080 Osnabrück, und St. Marien, Zum Töfätt 17, 49082 Osnabrück, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich werden mit Wirkung vom 20. Juni 2010 die in Ziffer 1 genannten Pfarreien in die Pfarrei St. Johann, Johannisfreiheit 12, 49074 Osnabrück, die ihrerseits den staatskirchenrechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, eingepfarrt.
3. Die Pfarrei St. Johann führt weiterhin ihren Namen und ihre Siegel.
4. Das Gebiet der Pfarrei St. Johann umfasst ab dem 20. Juni 2010 zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien.
5. Pfarrkirche der Pfarrei St. Johann bleibt die Kirche St. Johann; die Kirchen St. Pius und Maria-Königin des Friedens werden unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Filialkirchen (Gemeindekirchen).
6. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der Pfarrei St. Johann in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden ebenfalls von der Pfarrei St. Johann in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien nimmt ausschließlich die Pfarrei St. Johann erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.
7. Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Johann wird gemäß § 5 Abs. 3 KVVG vom 15. Juli 2000 in der Fassung vom 1. Februar 2005 mit Ablauf des 19. Juni 2010 aufgelöst. Ab dem 20. Juni 2010 wird die Kath. Kirchengemeinde St. Johann gemäß § 18 Abs. 2 KVVG von einem Verwaltungsausschuss, dessen Mitglieder durch eine gesonderte bischöfliche Urkunde bestellt werden, vertreten. Dieser übt bis zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem KVVG aus.
8. Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Johann wird mit Ablauf des 19. Juni 2010 aufgelöst. Die Aufgabe des Pfarrgemeinderates wird bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl ein Pastoralausschuss wahrnehmen, dem alle bisherigen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der

Pfarrei St. Johann sowie der nach Ziffer 1 aufgehobenen Pfarreien angehören. Für den Pastoralausschuss gelten die Regelungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück entsprechend.

II. Teil

Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 12 Abs. 1 Niedersachsenkonkordat wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Pfarreien St. Pius und St. Marien, Osnabrück, und deren Einpfarrung in die Pfarrei St. Johann, Osnabrück, ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Kath. Kirchengemeinde St. Johann, Osnabrück, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach I. Teil Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden St. Pius und St. Marien deren jeweilige Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 3

Neuordnung des Grundvermögens
(Nicht abgedruckt.)

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 597

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

Bek. d. LBEG v. 16. 6. 2010 — B II f 1.7 XI 2010-012-II —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung der Lagerstättenwasserleitung 582 Söhlingen Z 3 — Betriebsplatz Söhlingen“. Das Projekt befindet sich zwischen den Gemeinden Söhlingen und Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme).

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 80 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 597

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(WINGAS Transport GmbH, Kassel)**

Bek. d. LBEG v. 17. 6. 2010 — B II f 1.7 X 2010-015-II —

Die Firma WINGAS Transport GmbH, Baumbachstraße 1, 34119 Kassel, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Erdgasanschlussleitung Nüttermoor“. Das Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Leer.

Die Erdgasleitung hat einen Durchmesser von DN 600 bei einer Länge von 800 m. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 20 000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nrn. 13.3.3 und 19.2.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 598

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(RWE Dea AG, Hamburg)**

Bek. d. LBEG v. 21. 6. 2010 — B II f 1.7 XI 2010-016 —

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Erneuerung der Feldleitung 30-108/-109 Hankensbüttel“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Gifhorn südlich der Gemeinde Hankensbüttel.

Die Erdölleitung hat einen Durchmesser von DN 150 bei einer Länge von 1 960 m.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.3.3 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 598

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(PWC-Anlage Vahrenheide Süd an der Bundesautobahn A 2)**

**Bek. d. NLStBV v. 21. 6. 2010
— 3313.31027-03/10-PWC Vahrenheide —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV wurde der Umbau der PWC-Anlage Vahrenheide Süd im Zuge der Bundesautobahn A 2 zur Erweiterung von LKW-Stellplätzen gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG genehmigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 598

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Verordnung
über die Widmung von Deichen im Bereich
des Wasser- und Bodenverbandes Laascher Insel
im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Vom 25. 6. 2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

Folgende Elbedeichstrecke wird gemäß § 3 Abs. 1 NDG als Hochwasserdeich gewidmet:

Ringdeich um die Ortschaft Laasche auf einer Länge von 2 793 m.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**) dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 25. 6. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Lübbecke

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 598



— gewidmte Deichstrecke

Anlage zur Verordnung vom 25.06.2010
 Widmung eines Deiches im Bereich des
 Wasser- und Bodenverbandes Laascher Insel
 Im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Maßstab 1 : 25.000



Niedersächsischer Landesbetrieb für
 Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
 - Direktion -
 Geschäftsbereich VI
 Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
 Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet
des Unterhaltungsverbandes Nr. 109
(Sielacht Moormerland)

Vom 28. 6. 2010

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 109 (Sielacht Moormerland) wird für die Gewässer II. Ordnung das nachstehende Verzeichnis aufgestellt (**Anlage**).

Artikel 2

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet der Sielacht Moormerland vom 27. 3. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems, 25. 4. 1986, S. 450) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 28. 6. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Rupert

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 600

Anlage

Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 109 (Sielacht Moormerland)

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von R = Rechtswert ; H = Hochwert	bis
1	2	3	4	5
1.0	Altschwoogschloot	Leer	800 m östlich der B 70 R 33 97 843; H 59 06 325	Kiesgrube/Flachsmeerschloot
1.1	Bahnzugschloot	Leer	nördliche Sielachtsgrenze R 33 94 051; H 59 11 330	Terborger Sieltief
2	Bungerschloot	Leer	Sauteler Kanal R 33 95 879; H 59 07 836	Neuschwoogschloot
3	Canzlerschloot	Leer	Hof Zimmermann Neermoor R 33 96 299; H 59 09 616	Schwarzer Schloot
4	Diekeldammschloot	Leer	Heisfelderfeld, 300 m südlich Moorweg R 33 98 388; H 59 02 780	Nüttermoorer Sieltief
5	Dorfschloot	Leer	Bundesbahn Leer-Emden R 33 95 743; H 59 09 727	Meedlandschloot
6	Dükerschloot	Leer	Bungerschloot R 33 95 899; H 59 07 628	Sauteler Sieltief
7	Ettingschloot	Leer	200 m südlich der nördlichen Sielachtsgrenze R 33 94 002; H 59 11 156	Terborger Sieltief
7.1	Eisinghauser Siedlungsschloot	Leer	B 70 R 33 97 290; H 59 04 388	von Knyphausenschloot
8	Fettpottschloot	Leer	Fettpott in Logaerfeld R 34 00 316; H 59 03 661	Diekeldammschloot
8.1	Flachsmeerschloot	Leer	Hauptstraße, Veenhusen R 33 98 746; H 59 07 369	Bungerschloot
9	Flugplatzschloot	Leer	vom Flugplatzgebäude R 33 96 174; H 59 05 456	Verbindungsgraben
10	Goemannschloot	Leer	Knoks Brücke über das Nüttermoorer Sieltief R 33 92 154; H 59 08 826	Lüttjelogerschloot
11	Harmszugschloot	Leer	Norderstraße Neermoor R 33 95 552; H 59 10 392	Terborger Sieltief
12	Heisfelder Sieltief	Leer	Anlieger Evers, Heisfelde (Novapax) R 33 96 559; H 59 02 998	Hohegaster Siedlungsschloot
12a	Heisfelder Sieltief - West	Leer	200 m östlich K 1 R 33 93 939; H 59 02 604	Wehrlandswegschloot

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von R = Rechtswert ; H = Hochwert	bis
1	2	3	4	5
13	Hohegaster Siedlungsschloot	Leer	K 1 bei Heyenhörn (Deichstraße) R 33 94 910; H 59 01 208	Wehrlandswegschloot
14	Holtlander Nückeschloot	Leer	Holtlander Nücke-Weg R 34 03 304; H 59 06 375	Nüttermoorer Sieltief
15	Kolonieschloot	Leer	östlich der Koloniestraße Veenhusen (K 8) R 33 99 770; H 59 07 627	Neuschwoog/Uthuserschloot
16	Kolonistenwegschloot	Leer	50 m südlich Bauernmoor R 33 98 030; H 59 03 312	Oltmannschloot
17	Lehmdobbenschloot	Leer	östliche Sielachtgrenze 500 m westlich B 436 R 34 02 425; H 59 04 576	Nüttermoorer Sieltief
18	Logabirumerfeldschloot	Leer	Feldstraße R 34 01 167; H 59 03 501	Lehmdobbenschloot
18.1	Logaerfeldschloot	Leer	Autobahn Dreieck A 28/A 31 R 33 99 060; H 59 04 963	Wüsteneischloot
19	Lüttjelogerschloot	Leer	nördliche Sielachtgrenze R 33 92 453; H 59 10 152	Terborger Sieltief
20	Mastenwegschloot	Leer	Gleisweg R 34 02 853; H 59 07 284	Nüttermoorer Sieltief
21	Meedlandschloot	Leer	Harmszugschloot R 33 95 223; H 59 10 169	Sauteler Sieltief
22	Meentwehrwegschloot	Leer	Bungerschloot R 33 95 943; H 59 07 258	Verbindungsgraben
23	Memgasterschloot	Leer	nördliche Sielachtgrenze R 33 93 092; H 59 11 161	Terborger Sieltief
24	Milchwegschloot	Leer	Überführung Milchweg/A 28 R 33 94 615; H 59 02 340	Hohegaster Siedlungsschloot
25	Mittelwegschloot	Leer	Coloniestraße, Meerhusen R 34 03 334; H 59 05 603	Nüttermoorer Sieltief
26	Neuschwoogschloot	Leer	280 m östlich der Bundesbahn R 33 97 365; H 59 06 288	Verbindungsgraben
27	Norder Baulandschloot	Leer	100 m östlich Norder Straße R 33 96 294; H 59 09 548	Schwarzer Schloot
28	Norder Kampschloot	Leer	100 m östlich Norder Straße R 33 96 000; H 59 10 041	Schwarzer Schloot
29	Norder Hammrichschloot	Leer	200 m nordöstlich Unterschöpfwerk R 33 93 638; H 59 08 906	Terborger Sieltief
30	Nüttermoorer Sieltief	Leer	Königstraße südlich Klein-Hesel R 34 04 034; H 59 07 303	Siel und Schöpfwerk Nüttermoor
31	Oltmannschloot	Leer	Flachsmeer R 33 99 172; H 59 06 533	Schöpfwerk Mooräcker
32	Oberwaarenschloot	Leer	BAB A 31 R 33 95 441; H 59 03 472	Wehrlandswegschloot
33	Sauteler Sieltief	Leer	BAB A 31 R 33 98 187; H 59 09 003	Terborger Sieltief
34	Schulschloot	Leer	Bundesbahn Leer-Emden R 33 95 850; H 59 09 433	Meedlandschloot
35	Schwarzer Schloot	Leer	50 m nördlich Teichweg R 33 98 204; H 59 09 598	Terborger Sieltief

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von R = Rechtswert ; H = Hochwert	bis
1	2	3	4	5
36	Siebenbergerschloot	Leer	rund 1000 m östlich K 62 R 34 01 446; H 59 05 312	Nüttermoorer Sieltief
37	Spittackerschloot	Leer	Reiherstraße R 33 97 920; H 59 11 080	Wiesenwegschloot
38	Spittlandschloot	Leer	K 1 (Deichstraße) R 33 93 799; H 59 01 713	Heisfelder Sieltief-West
39	Stinkschloot	Leer	Süderweg, Heisfelde R 33 96 058; H 59 02 383	Heisfelder Sieltief
40	Süderbaulandschloot	Leer	Süderbaulandweg R 33 97 217; H 59 09 662	Sauteler Sieltief
41	Terborger Sieltief	Leer	Weg, An der Schonung R 33 96 919; H 59 11 585	Siel und Schöpfwerk Terborg
42	Thedingaer Sieltief	Leer	200 m östlich K 1 R 33 94 070; H 59 05 471	Verbindungsgraben
43	Torflandschloot	Leer	nördliche Sielachtsgrenze R 33 95 450; H 59 11 657	Terborger Sieltief
43.1	Uthuserschloot	Leer	100 m westlich der K 8 R 33 99 292; H 59 08 666	Bungerschloot
44	Veenhuser Sieltief	Leer	430 m östlich der K 1 R 33 94 294; H 59 06 248	Verbindungsgraben
44.1	Verbindungsgraben	Leer	150 m südlich Sauteler Kanal R 33 94 938; H 59 07 312	Polderschöpfwerk I, Nüttermoor
45	von Knyphausenschloot	Leer	K 2 R 33 96 392; H 59 04 244	Oltmannschloot
46	Wehrlandswegschloot	Leer	Heisfelder Sieltief, West/ BAB A 31 R 33 95 060; H 59 03 004	Verbindungsgraben
47	Wiesenwegschloot	Leer	30 m westlich L 14 R 33 98 546; H 59 10 028	Terborger Sieltief
48	Wüsteneischloot	Leer	BAB A 31 R 33 98 995; H 59 05 019	Oltmannschloot
49	Zumbuschschloot	Leer	300 m westlich B 70 Leer-Neermoor R 33 96 814; H 59 03 354	Heisfelder Sieltief

Alle Gewässer befinden sich im Landkreis Leer.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Mühlenriede in der Stadt Wolfsburg

Bek. d. NLWKN v. 7. 7. 2010 — E32.62023/2- 48182 —

Der NLWKN hat Bereiche der Stadt Wolfsburg, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Mühlenriede überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet der Mühlenriede erstreckt sich vom südlichen Dükereinlauf am Mittellandkanal bis westlich der Brücke A 39 im Stadtteil Mörse auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg. Das vorgenannte Überschwemmungsgebiet der Mühlenriede ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (sechs Karten) werden bei der Stadt Wolfsburg, Untere Wasserbehörde, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des genannten Gewässers mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 602

**Die Anlage ist auf den Seiten 604/605
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Markau,
Nette und Schildau
im Landkreis Goslar**

Bek. d. NLWKN v. 7. 7. 2010 — EGB32.62023/2-48864 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Markau, Nette und Schildau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Diese vorläufige Sicherung gilt auch für Überschwemmungsgebiete im Grenzbereich der Landkrei-

se Hildesheim und Goslar, die durch die aktuellen politischen Grenzen bisher nicht gesichert oder festgesetzt waren.

Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Seesen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 4026, 4027, 4126 und 1427) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 16) werden beim

Landkreis Goslar,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 603

**Die Anlagen sind auf den Seiten 606—609
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 22. 6. 2010 — 65438-1a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144) die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Slapersbucht“ (K EMS 029).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 35,966'N / 007° 05,000'E
2. 53° 36,077'N / 007° 05,000'E
3. 53° 36,069'N / 007° 03,765'E
4. 53° 35,972'N / 007° 03,765'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,15 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 22. 6. 2010 und endet am 21. 6. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Slapersbucht“ (K EMS 029) vom 7. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 848) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 603



wie

Mittellandkanal

1

2

Fallerleben

Sülfeld

3

erbüttel

Schleuse Sülfeld

Dietzeberg

Kalkberg

Wettmershagen

Sport

Sport

Schacht II

Ehmen

4

Wilshop

Papenteich

Jelpe

Kürzer

Kamp

Hohnste

Klein Brunsrode



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

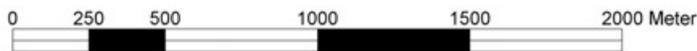
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Mühlenriede in der Stadt Wolfsburg

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 07.07.2010
Az: E32.62023/2-48182

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
-  Gewässer



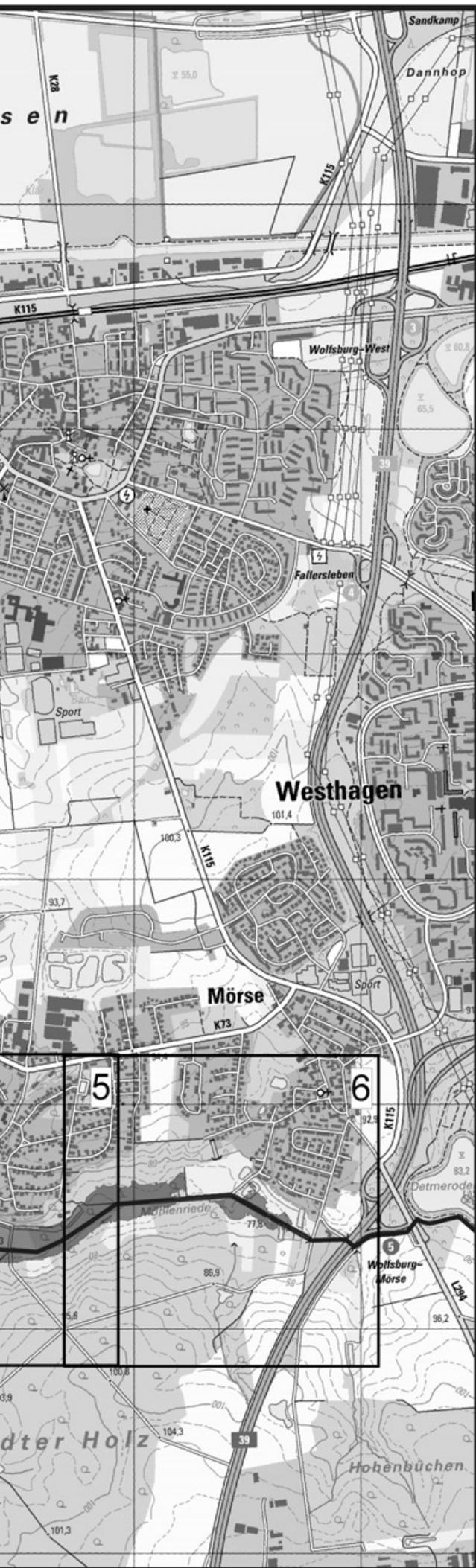
1 : 25000

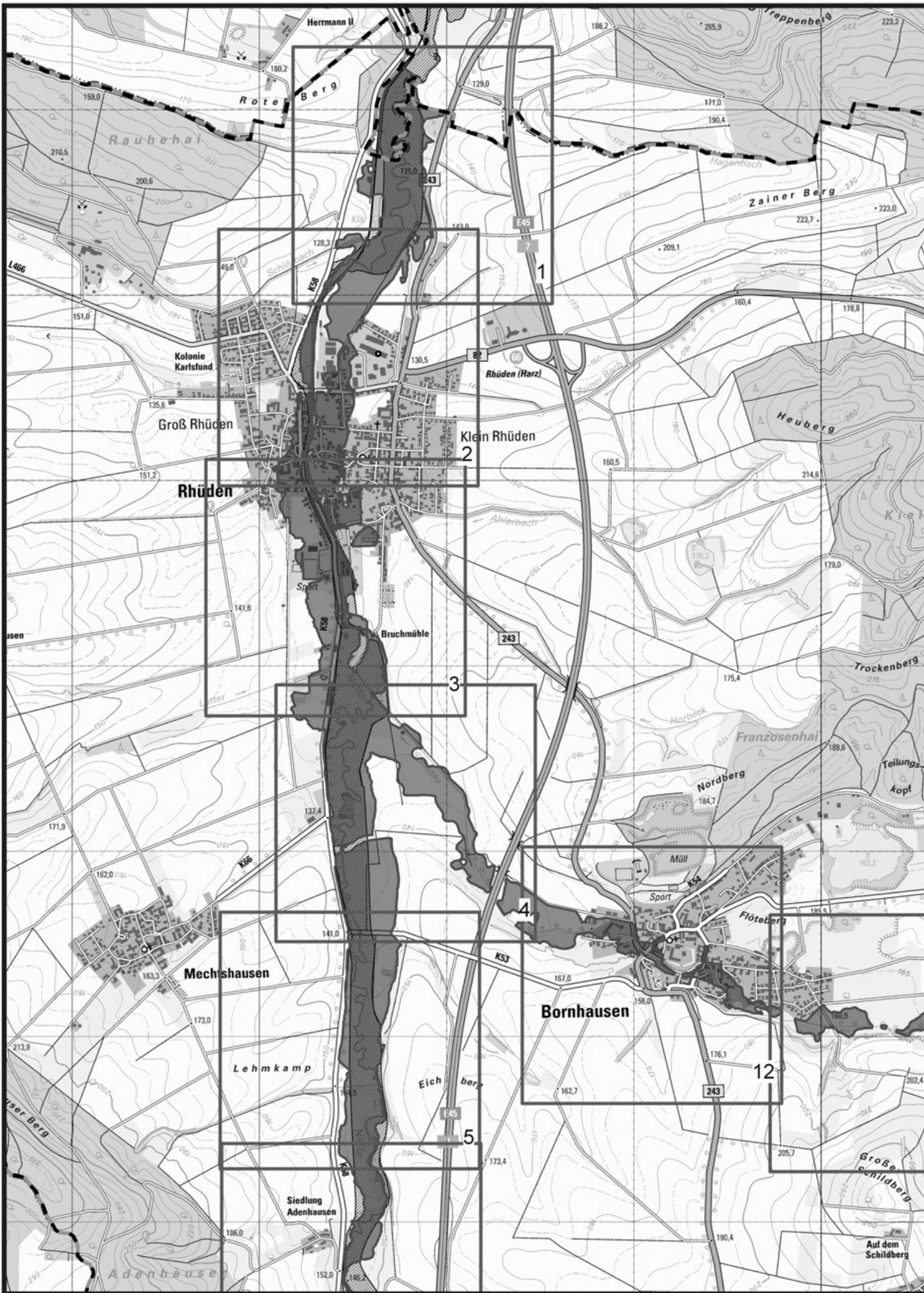
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 01.06.2010

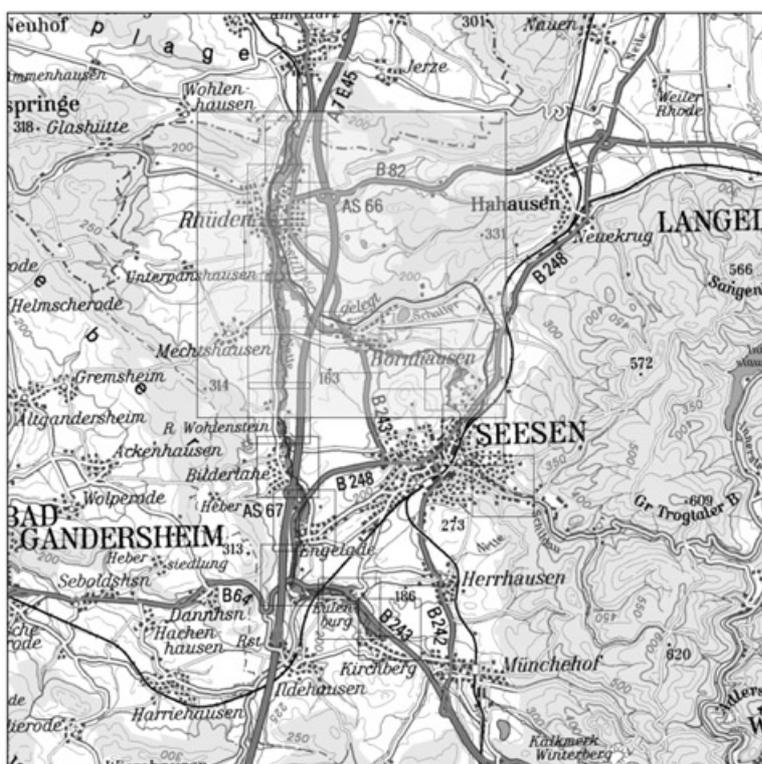
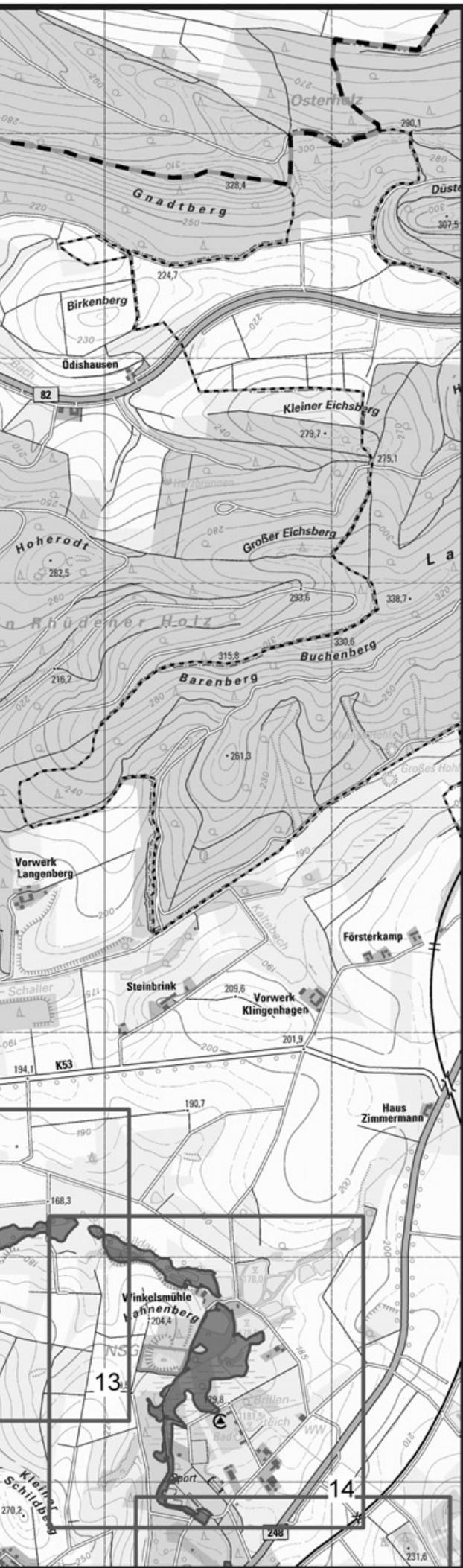




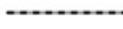
Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Markau, Netze und Schildau im Landkreis Goslar

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 07.07.2010
Az: EGB32.62023/2-48864



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Verwaltungsgrenzen**
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



1 : 25000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



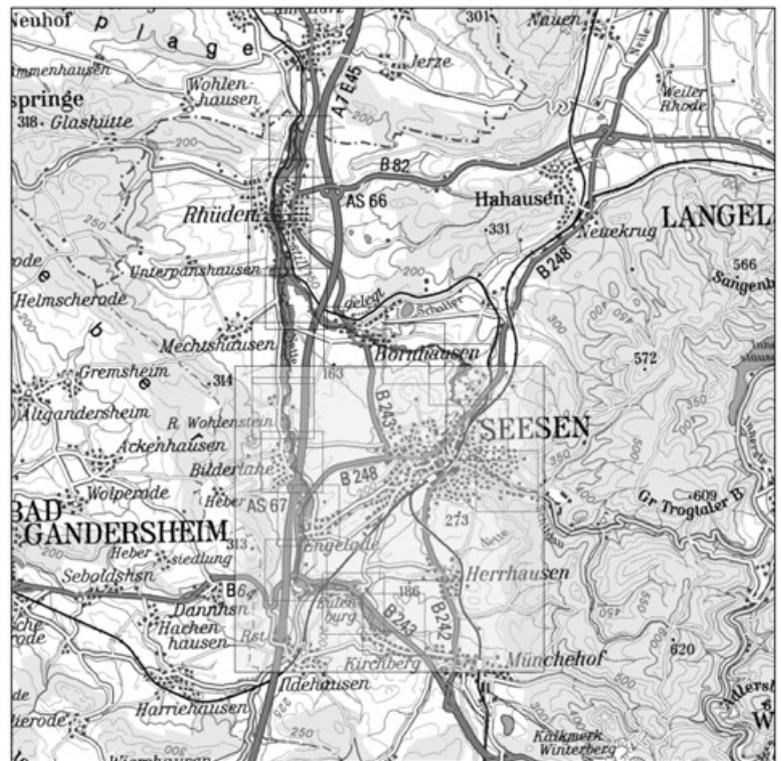
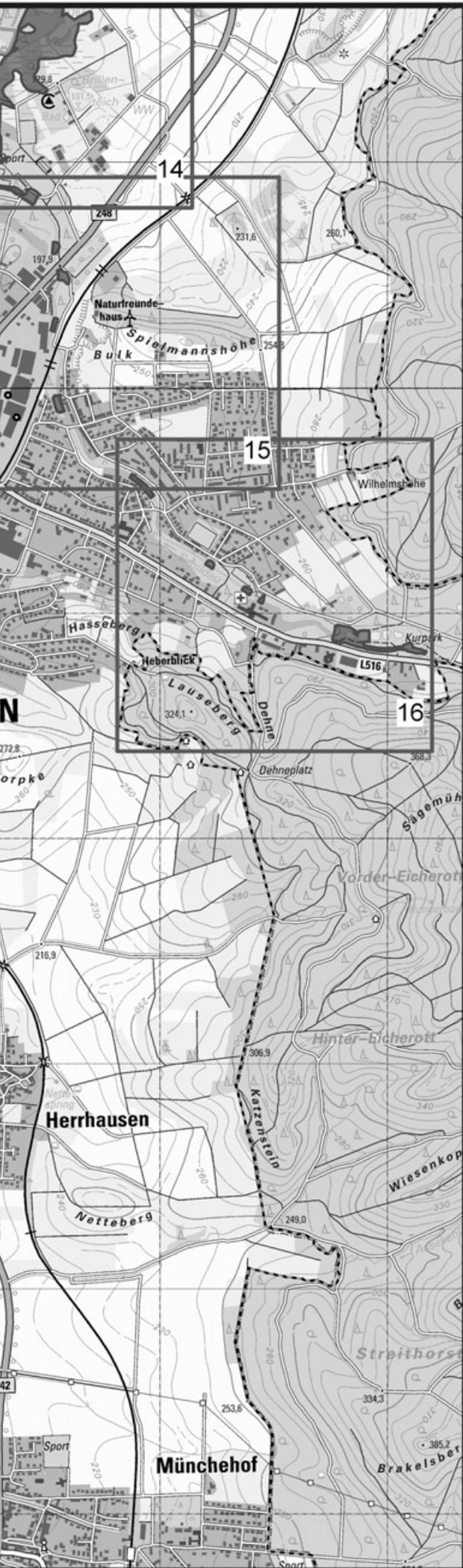
Aufgestellt: Göttingen, 10.06.2010



Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Markau, Netze und Schildau im Landkreis Goslar

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 07.07.2010
Az: EGB32.62023/2-48864



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Verwaltungsgrenzen**
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



1 : 25000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



Aufgestellt: Göttingen, 10.06.2010

**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Wolfgang Christoffers,
Norden-Norddeich)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 22. 6. 2010 — 65438-1a —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Wolfgang Christoffers, Tjalkstraße 7, 26506 Norden-Norddeich, wurde die Unterschutzstellung der Muschelkulturfläche „Memmert-Wattfahrwasser“ (K EMS 018), die mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden 2005 S. 80 per AV zum Muschelkulturbezirk erklärt wurde, bis zum 18. 5. 2020 verlängert. Der sonstige Inhalt der Genehmigung vom 19. 5. 2005 bleibt im Übrigen bestehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. Rechtsmittel eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 610

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH,
Krummhörn-Pewsum)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 22. 6. 2010 — 65438-1a —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Evermannsgat“ (K EMS 002).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 35,305'N / 006° 48,407'E
2. 53° 35,090'N / 006° 48,407'E
3. 53° 35,090'N / 006° 47,528'E
4. 53° 35,305'N / 006° 47,528'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 38,46 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 22. 6. 2010 und endet am 21. 6. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Evermannsgat“ (K EMS 002) vom 9. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 380) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 610

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß 9. BImSchV
(Electrocycling GmbH, Goslar)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 6. 2010 — G/9/023 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Electrocycling GmbH auf Erhöhung der Verarbeitungsmenge in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 8. 7. bis zum 21. 7. 2010

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- Stadt Bad Harzburg,
Bürgerbüro,
Forstwiese 5,
38667 Bad Harzburg,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr und
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 610

Anlage

Tenor

1. Der Firma Electrocycling GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit Nr. 3.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), am 12. 5. 2010 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung findet, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr.

Standort: 38644 Goslar, Landstraße 91
 Gemarkung: Harlingerode
 Flur: 8
 Flurstücke: 3/18, 3/27 (neu), 41/8 (neu).

Die Genehmigung umfasst:

- Die Erhöhung der genehmigten Lagerkapazität von derzeit 4 300 t auf 7 000 t
- Die Erhöhung der genehmigten Verarbeitungsmenge der Anlage zur Behandlung und Verwertung von Elektroaltgeräten und artverwandten Komponenten (Nr. 8.11 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV) von derzeit 30 000 t/a auf 80 000 t/a
- Die Errichtung einer Anlage zur Grobzerkleinerung von schadstofffreien Elektroaltgeräten und Restbaugruppen (= Grobzerkleinerungsanlage)
- Eine Geländeerweiterung mit der Ausführung als Verkehrswegen, Containerflächen und Bereitstellungsflächen von Vormaterialien für die neu zu errichtende Grobzerkleinerungsanlage
- Die Errichtung von überdachten Schüttboxen als Produktionslager für die bestehende mechanische Aufbereitung
- Die Errichtung eines Werkstatt- und Instandhaltungslagergebäudes
- Die Umsetzung der bestehenden Schrottschere auf die sanierte Fläche im Ostteil des Erweiterungsvorhabens
- Den Bau von zwei neuen LKW-Waagen für den An- bzw. Abtransport von Materialströmen inkl. Radioaktivitätsmessanlagen
- Die Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes um eine Nutzfläche von 400 m².

2. Bedingung

Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Firma Electrocyclus GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar (Anlagenbetreiber), gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheit, vorrangig als Bankbürgschaft, in Höhe von **10 000,00 EUR** leistet.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), in der derzeit geltenden Fassung, erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG (Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Bückeburg)

Bek. d. GAA Hannover v. 7. 7. 2010
 – H000067044-004/110 –

Die Firma Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Hasengarten 1 a, 31675 Bückeburg, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus

- a) tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Nummer 7.34 b, Spalte 1 der 4. BImSchV) gestellt, sowie

- b) einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr (Nummer 10.25 Spalte 2 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

14. 7. bis 13. 8. 2010 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
 montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) bei der Stadt Bückeburg, Stadthaus I, Marktplatz 2–4, 31675 Bückeburg, OG, bei Herrn Sigges,
 montags bis mittwochs von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr und
 freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis:

Antrag und Antragsunterlagen können auch bei der Firma Bauerngut Fleisch- und Wurstwaren GmbH, Hasengarten 1 a, 31675 Bückeburg, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

In der Zeit vom **14. 7. bis 27. 8. 2010 (einschließlich)** – Einwendungsfrist – können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt

am Donnerstag, dem 16. 9. 2010 um 10.00 Uhr,
Stadt Bückeburg,
Rathaus, Neuer Rathausaal,
Marktplatz 2,
31675 Bückeburg.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 611

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** mit Dienort in Hildesheim habe ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 3.1 den Dienstposten

einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten

zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Eine entsprechende Planstelle steht zur Verfügung. Weitere berufliche Perspektiven sind bei entsprechender Leistung gegeben.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsfüh-

zung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem Landtag und unterrichtet die Landesregierung.

Ihnen obliegt auf diesem Dienstposten die Finanzkontrolle im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden Sie die örtlichen Erhebungen für die zu prüfenden Einrichtungen vorbereiten und sie eigenverantwortlich – auch im Rahmen von Teamprüfungen – durchführen sowie die Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs entwerfen.

Daneben werden Sie an das Wissenschaftsressort betreffenden Angelegenheiten wie z. B. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verwaltungsvorschriften mitwirken. Auf diese Aufgaben werden Sie im Rahmen einer auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Einarbeitung vorbereitet; diese wird durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte im niedersächsischen Landesdienst, die die Voraussetzungen für eine Einstellung im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung allgemeine Dienste aufweisen.

Sie sollten über einschlägige Berufserfahrung im Wissenschafts- bzw. Hochschulbereich sowie über Kenntnisse des Landeshaushaltsrechts verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind wünschenswert.

Weiterhin sollten Sie

- belastbar, kontaktfreudig und flexibel sein sowie selbständig und gern im Team arbeiten,
- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass auch Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in der BesGr. A 12 in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – auch durch die Frauenbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und ggf. den Vertreter der Menschen mit Behinderung –) **bis zum 23. 7. 2010** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Dr. Kobusch (Leiter des Referats 3.1), Tel. 05121 938-671, oder Herr Köpke (Leiter der Präsidialstelle), Tel. 05121 938-636, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 611

Neuerscheinungen

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 82. Ergänzungslieferung, Stand: März 2010, 77,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 612

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 147. Ergänzungslieferung, Stand: April 2010, 109,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 612

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 104. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 3. 2010. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 612

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,- EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 4/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Vogelgesang, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Personalvertretungssachen in den Jahren 2008 und 2009

Wulfers, Urlaubsabgeltung und tarifliche Ausschlussfrist

Krasney, Unfallversicherungsrechtliche Bindungswirkung bei Beschränkung der Unternehmerhaftung – vermeidbare Lücken.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 612

März, Niedersächsische Gesetze, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 – 15. 3. 2010. 86. Ergänzungslieferung, Stand: März 2010, rd. 640 Seiten, 25,- EUR, ISBN: 978-3-406-59826-5. Gesamtwerk: rd. 3 900 Seiten, im Ordner, 50,- EUR, ISBN: 978-3-406-4454-8-4. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München, im Internet: www.beck.de.

Die 86. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 15. 3. 2010.

Neu erlassen wurden das NRiG, das NWG, das NAGBNatSchG, die ZustVO-Justiz und die ZulassVO-Lehr.

Wiederum ist eine Fülle weiterer Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen der AllGO und die erst zum 1. 8. 2010 in Kraft tretenden Änderungen des NSchG.

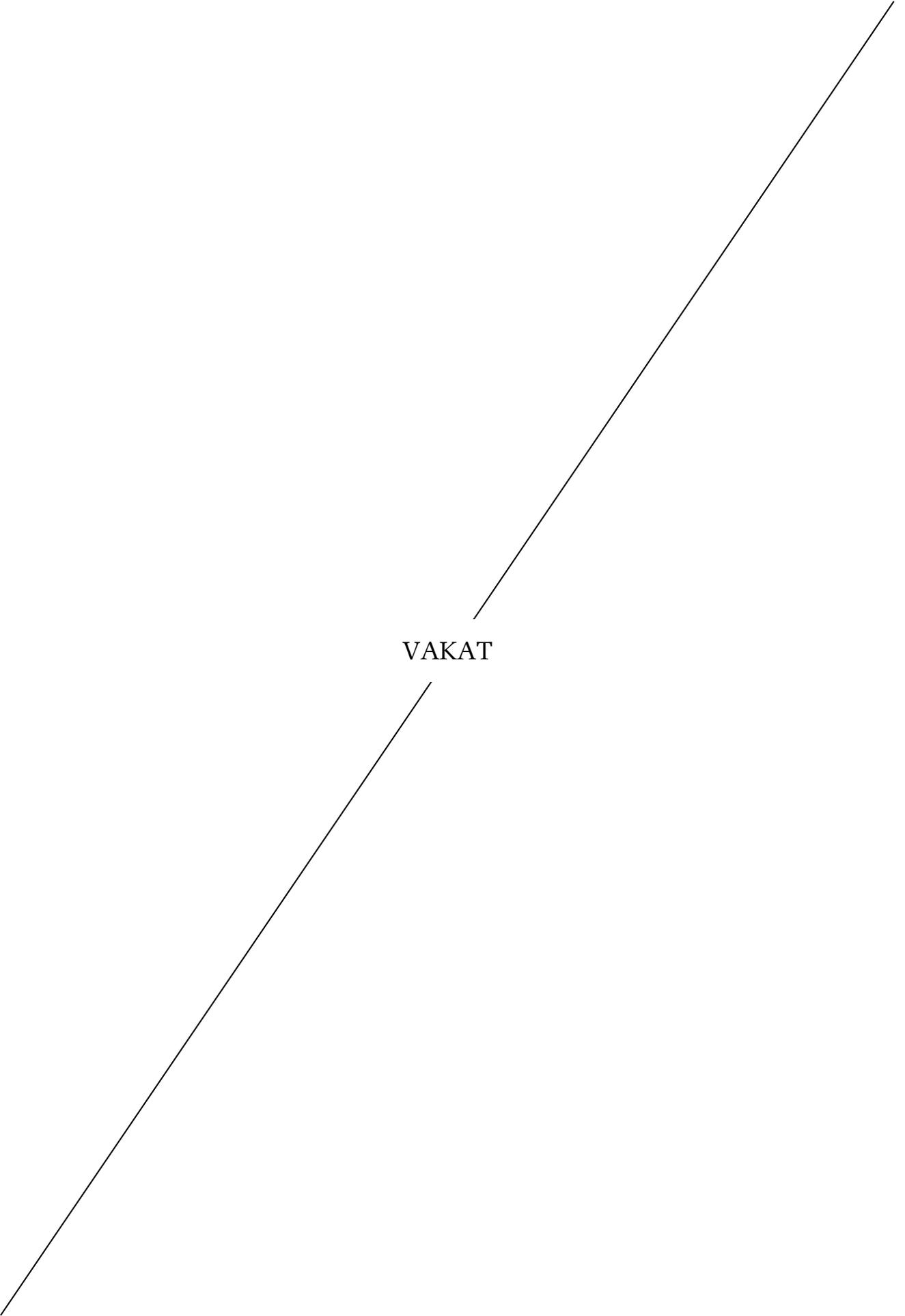
Das Sachverzeichnis ist vollständig aktualisiert und alle Register sind auch auf den neuesten Stand gebracht worden.

– Nds. MBl. Nr. 24/2010 S. 612

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG